

## QUALIFIZIERTER

## NACHRANGDARLEHENSVERTRAG

	NACHRANGDARLEHENSVERTRAG						
	rf im Weinviertel eGen - Energiezukunft gemeinsam gestalten"						
abgeschlossen am untenst	ehenden Tag zwischen						
"Darlehensgeber <sup>1</sup> ":	Vorname:						
einerseits, und der	Nachname:						
	Geb. am:						
	Adresse:						
	E-Mail:						
	Tel. Nr.:						
	IBAN:						
"Darlehensnehmer":	Energiegemeinschaft Neudorf im Weinviertel eGen (FN 575676 h)						
andererseits, wie folgt:	Zlabener Straße 45,						
	2135 Neudorf im Weinviertel						
	E-Mail: office@eg-neudorf.at						
	Tel: 02523 / 8314 42						
0. Präambel:	a. Beim Darlehensnehmer handelt es sich um eine eingetragene						
	Genossenschaft nach österreichischem Recht mit dem Zweck "Betrieb						
	einer erneuerbaren Energiegemeinschaft"						
	b. Der Darlehensnehmer beabsichtigt, insbesondere zum Zwecke der						
	Finanzierung der Errichtung einer Photovoltaikanlage qualifiziert						
	nachrangige, unbesicherte und unverbriefte Darlehen im Gesamtbetrag						
	von maximal € 50.000,00 aufzunehmen. Weitere Informationen zum						
	Projekt werden unter https://www.energyfamily.at/eg-neudorf-im-						
	weinviertel-egen abrufbar gehalten.						
	c. Der Darlehensgeber hat Interesse bekundet, einen Teil der Finanzierung						
	mit einem Betrag von € 2.500,00 oder € 5.000,00 mitzutragen.						
	d. Der Darlehensnehmer geht bei der Finanzierung durch qualifizierte						
	Nachrangdarlehen davon aus, dass damit kein Bankgeschäft verwirklicht						
	wird und es sich um eine Veranlagung iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG handelt, die						
	gemäß § 3 Abs 1 Z 3 KMG von der Prospektpflicht und gemäß § 4 Abs 1						
	AltFG von der Pflicht zur Bereitstellung eines Informationsblattes befreit						
	ist.						
	e. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien die nachfolgende						
	Vereinbarung:						

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



## Risikowarnungen und Belehrung über das gesetzliche Rücktrittsrecht

- a. Investitionen oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- Die Investition des Darlehensgebers fällt nicht unter die gesetzlichen
   Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- c. Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Der Darlehensgeber sollte nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in solche Veranlagungen investieren.

## Risikowarnungen und Belehrung über das gesetzliche Rücktrittsrecht (Fortsetzung)

- d. Der Darlehensgeber kann die Veranlagung nur mit Zustimmung des Darlehensnehmers weiterverkaufen.
- e. Dieses öffentliche Angebot von Veranlagungen wurde den gesetzlichen Bestimmungen folgend – weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- f. Der Darlehensgeber ist, soweit er Verbraucher im Sinne des FAGG ist, gesetzlich berechtigt, seine im Fernabsatz abgegebene Vertragserklärung zu widerrufen bzw. von dem Vertrag zu den Bedingungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung zurückzutreten.
- g. Rücktrittsfrist: Der Rücktritt durch den Darlehensgeber ist binnen 14
  Tagen nach Annahme des Vertragsangebotes gemäß Punkt 5 (durch Bezahlung des Darlehensbetrages) auszuüben.
- h. Widerrufsbelehrung: Gemäß § 3 KSchG und § 4 Abs 1 Z 8 FAGG belehrt der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über nachstehendes gesetzliches Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Energiegemeinschaft Neudorf im Weinviertel eGen (FN 575676 h), Zlabener Straße 45, 2135 Neudorf im Weinviertel, E-Mail: office@eg-neudorf.at, Tel: 02523/8314 42, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.



	Folgen des Widerrufs							
	Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen,							
	die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens							
	binnen vierzehn Tagen ab dem Tag nicht verzinst zurückzuzahlen, an							
	dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns							
	eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe							
	Zahlungsmittel, welches Sie bei der ursprünglichen Transaktion							
	eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas							
	anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser							
	Rückzahlung Entgelte berechnet.							
2. Darlehenskonditionen	Darlehensbetrag	EUR(EUR 2.500,00 oder 5.000,00)						
	Laufzeit	bis 01.02.2028						
		eine vorzeitige Auflösung bedarf der						
		Zustimmung beider Vertragsparteien						
	Tilgung:	endfällig innerhalb von 14 Tagen nach dem						
	Ende der Laufzeit							
	Zinssatz: 4% pro Jahr in Form einer monetä							
	Auszahlung, die zum jährliche							
	Zinszahlungstermin überwiesen werden							
	jährlicher Zinszahlungstermin 01.06., erstmalig am 01.06.2025							
	Annahmefrist 31.05.2024							
	maximales Finanzierungslimit EUR 50.000,00							
	IBAN des Darlehensnehmers:	AT48 3241 3000 0122 1779						
3. Nachrangigkeit	Der Darlehensgeber ist nich	t berechtigt, die Rückzahlung des Darlehens						
	und/oder der Zinsen zu verlangen, soweit und solange dadurch ein negatives							
	Eigenkapital des Darlehensnehmers bewirkt <u>oder</u> vergrößert würde <u>oder</u> dies							
	beim Darlehensnehmer einen Grund zur Eröffnung eines							
	Insolvenzverfahrens darstellen würde. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz							
	erfolgt eine Befriedigung erst nach der Befriedigung aller anderen Gläubiger.							
	Die Vertragsparteien vereinbaren gegenständlichen demnach <u>ein qualifiziert</u>							
	nachrangiges Darlehen.							
4. Vertragsangebot	a. Der Darlehensgeber hat	das Interesse bekundet, den vorliegenden						
	Darlehensvertrag abzuschließen.							
	b. Mit Übermittlung des bereits vorunterfertigten Vertrags bietet der							
	Darlehensnehmer dem Darlehensgeber bis zum Ablauf der Annahmefrist							



	den Abschluss des vorliegenden Darlehensvertrages zu den in Punkt 2.
	und 3. näher beschriebenen Konditionen an.
5. Vertragsannahme	a. Die Frist zur Annahme durch den Darlehensgeber endet sodann am unter
	Punkt 2. genannte Tag der Annahmefrist.
	b. Die Annahme durch den Darlehensgeber hat durch direkte Bezahlung der
	Darlehensvaluta gemäß Punkt 6. innerhalb der Annahmefrist zu erfolgen.
	Die Absendung genügt zur Wahrung der Frist.
6. Darlehensvalutazahlung	Der Darlehensgeber ist verpflichtet, den Darlehensbetrag
	binnen 14 Tagen nach schriftlicher Annahme oder
	innerhalb der Annahmefrist
	auf das unter Punkt 2. genannte Konto des Darlehensnehmers zu bezahlen.
	Darüber hinaus besteht keinerlei Zahlungs- oder Nachschusspflicht.
7. Rücktrittsrecht	Der Darlehensnehmer hat das Recht, bis 4 Wochen nach Zahlung der
	Darlehensvaluta vom Vertrag durch einseitige, schriftliche Erklärung (E-Mail
	genügt) vom Darlehensvertrag zurückzutreten.
8. Zinsen	a. Das Darlehen unterliegt ab 01.06.2024 einer fixen Verzinsung von
	4%/Jahr.
	b. Der Zins wird <b>monetär</b> in Form von Geld (wie unter Punkt 2. näher
	beschrieben) geleistet.
	c. Die Zinszahlung durch den Darlehensnehmer wird jeweils zum unter
	Punkt 2. genannten Zinszahlungstermin per Überweisung an den
	Darlehensgeber übermittelt.
9. Rückzahlungstermin	Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Darlehensbetrag endfällig
	binnen 14 Tagen nach dem Ende der Laufzeit zurückzubezahlen.
10. Aktualität von Daten	Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Änderungen ihrer persönlichen Daten
	umgehend bekannt zu geben.
11. Vorzeitige Rückführung	Eine vorzeitige Rückführung des Darlehens durch den Darlehensnehmer
	bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Darlehensgebers.
12. Abtretung durch den	Die Abtretung der Rechte aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehen durch
Darlehensgeber	den Darlehensgeber ist nicht zulässig.
13. Sonstiges	a. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der
	Verweisungsnormen.
	b. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise
	unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke
	befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen
	nicht berührt werden.
	c. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
	Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis.



	d.	Der	Darlehensgeber	ist	für	die	Erfüllung	der	(Einkommens-)	
		steuerrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.								
14. Unterschriften	Ort	, Datı	ım:			Neuc	dorf/Weinvi	ertel.	am	
		,						,		
	Dai	dobo	nsgeber			Dark	honenohn	nor (v	orunterfertigt)	
	Dai	iene	nsgebei			Dario	enensnenn	ilei (v	orunterrertigt)	